

## Tit. D.II.1.c RdSchr. 88b

**Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen**

---

## Tit. D.II – Beitragssätze -> Tit. D.II.1 – Krankenversicherung

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 88b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. D.II.1.c RdSchr. 88b – Ermäßigter Beitragssatz

(1) [jetzt] Für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, gilt der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 243 SGB V . Dies gilt nicht für die Beitragsbemessung nach § 240 Abs. 4 a SGB V . Keinen Anspruch auf Krankengeld haben nach § 44 [jetzt] Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V [u. a.] die Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe ( § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ) sowie nach § 50 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 3 SGB V [u. a.] die Bezieher von Vorruhestandsgeld ( § 5 Abs. 3 SGB V ), sodass für sie . . . der ermäßigte Beitragssatz in Betracht kommt. . .

(2) Außerdem schließt § 50 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 1 SGB V . . . den Anspruch auf Krankengeld für Bezieher von [jetzt] Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Vollrente wegen Alters aus. Üben daher Bezieher von [jetzt] Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Vollrente wegen Alters noch eine Beschäftigung aus, dann ist auch für sie der ermäßigte Beitragssatz maßgebend, und zwar vom Beginn des Bezugs der Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder der Vollrente wegen Alters an. Hieraus folgt, dass der Arbeitgeber mit Beginn des Bezugs der [jetzt] Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Vollrente wegen Alters wegen des geänderten Beitragsgruppenschlüssels in der Krankenversicherung eine Änderungsmeldung - ggf. auch rückwirkend - zu erstatten hat.